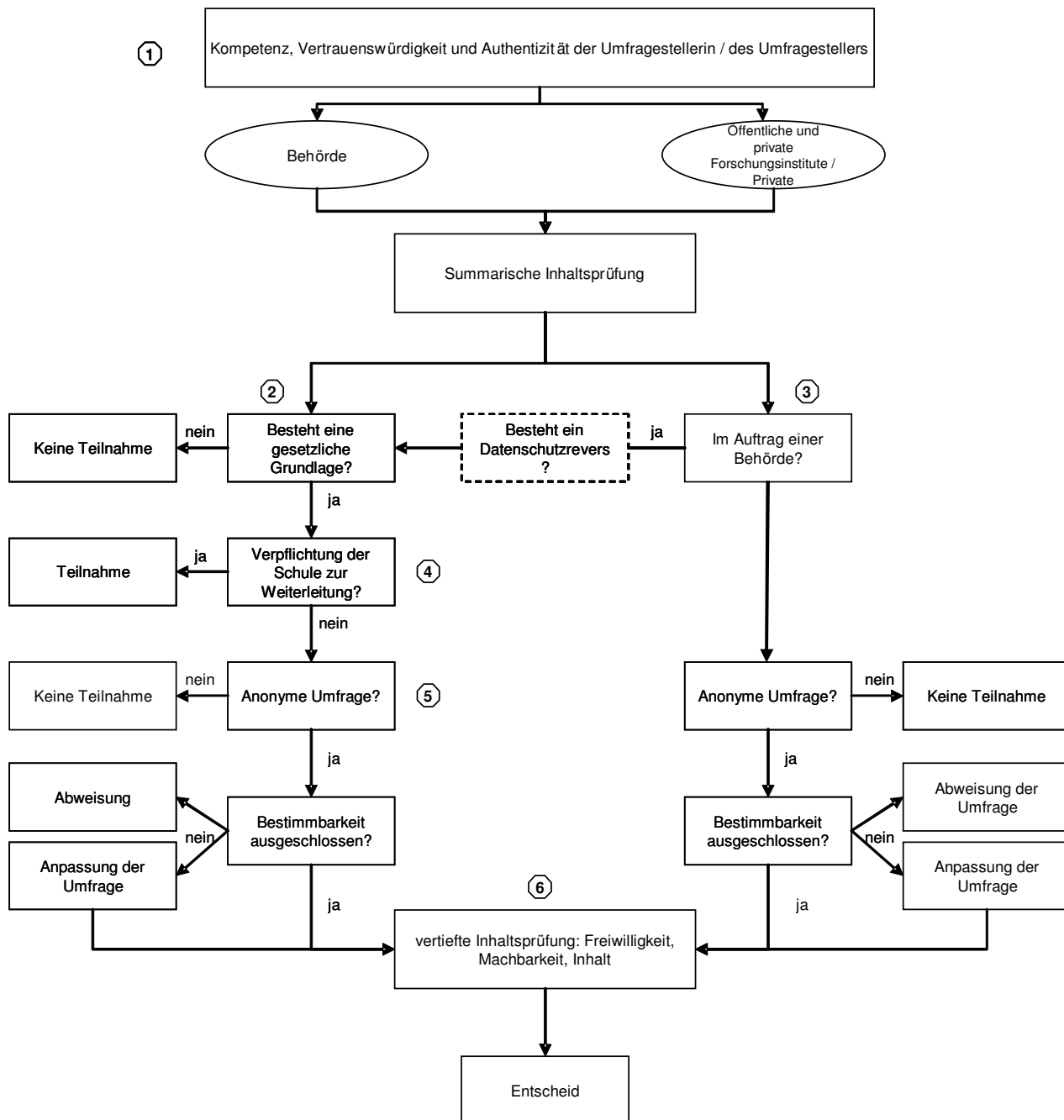


Umgang mit Umfragen und Adressauskünften an Schulen

1. Ablaufschema



2. Ablaufbeschreibung

1. **Summarische Inhaltsprüfung:** Wenn eine Umfrage an eine Schule herangetragen wird, ist als erster Schritt zu prüfen, ob der Umfragesteller authentisch, kompetent und vertrauenswürdig ist. Eine erste, kurze Inhaltsprüfung wird vorgenommen. Der Zweck und der Inhalt müssen einem übergeordneten Interesse dienen und dürfen nicht zu rein kommerziellen Zwecken erfolgen. Übergeordnete Interessen sind zum Beispiel Gesundheit, Prävention, Sicherheit oder Bildung.

Absenderin / Absender der Umfrage: Behörde / private oder öffentliche Forschungsinstitute oder Private

2. Eine Behörde bedarf gemäss § 9 Abs.1 Gesetz vom 10. Februar 2011 über die Information und den Datenschutz (IDG; SGS 162) einer gesetzlichen Grundlage um Personendaten zu bearbeiten. Die Rechtsgrundlage kann darin liegen, dass eine gesetzliche Grundlage für die Datenbearbeitung selbst vorliegt, oder darin, dass eine Aufgabe gesetzlich beschrieben wird, für deren Erfüllung die Datenbearbeitung erforderlich ist. Personendaten sind nach § 3 Abs. 3 IDG Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen. Besteht keine gesetzliche Grundlage, ist die Behörde nicht befugt, Personendaten zu bearbeiten.
3. Werden Private von einer Behörde mit gesetzlichem Auftrag zur Erhebung einer Umfrage beauftragt, so liegt die Verantwortung weiterhin bei der Behörde. Zwischen der Behörde und dem beauftragten Privaten muss ein Datenschutzrevers (Vereinbarung zur Sicherstellung der Datensicherheit) nach § 7 IDG i.V.m. § 8 IDV abgeschlossen werden. Eine Empfehlung der oder des Datenschutzbeauftragten zum Outsourcing durch Behörden und ein Musterbeispiel für einen Datenschutzrevers findet sich unter www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/jpd/ds/prak/prak-016.pdf. (nicht aktualisiert)
4. Besteht eine gesetzliche Grundlage, wird geprüft, ob die Schule zur Teilnahme (resp. Weiterleitung der Umfrage) verpflichtet ist. Verpflichtend sind neben internen und externen Evaluationen Umfragen, die mindestens auf Weisung der Direktionsvorsteherin oder des Direktionsvorstehers in Auftrag gegeben worden sind.
5. Weiter wird geprüft, ob die Umfrage anonym erfolgt oder nicht. Anonym ist eine Umfrage, wenn die erhobenen Daten keine Rückschlüsse auf eine bestimmte Person zulassen und auch keine konkrete Person bestimmbar ist. Die Umfrage sollte je nach Einzelfall angepasst werden, wenn die Unbestimmbarkeit nicht gewährleistet werden kann. Beispiel: Wenn in einem Schulhaus nur eine Lehrperson älter als 55 Jahre ist und die Auswertung einer Umfrage nach Alterstufen 55-60 erfolgt, ist die Lehrperson bestimmbar und somit nicht mehr anonym (Quelle: datenschutz konkret, Nr. 48 / März 2008, S. 2).

Manche Umfragen scheinen auf den ersten Blick anonym, es kann jedoch sein, dass die Kombination von Antworten aus mehreren Fragen Rückschlüsse auf einzelne Personen zulässt. Je kleiner die Gruppe der Befragten ist, desto grösser ist das Risiko der Identifizierbarkeit. Ausschlaggebend sind insbesondere soziodemographische Fragen. Je detaillierter die Fragen, desto schneller ist eine Person bestimmbar.

Bei informatikgestützten Umfragen ist darauf zu achten, was mit den übertragenen Metadaten (d.h. Daten, die Informationen über andere Daten enthalten) passiert und ob die Datensicherheit bei der Übertragung sowie der Speicherung gewährleistet ist.

6. Vertiefte Inhaltsprüfung:

Machbarkeit: Eine Umfrage kann einen erheblichen organisatorischen Mehraufwand für die Schule bedeuten. Es ist sorgfältig zu prüfen, ob der Mehraufwand den Zweck der Umfrage rechtfertigt. Externe Umfragesteller in der Schule sind zu vermeiden.

Zielpersonen: Schülerinnen und Schüler dürfen selber entscheiden, ob sie an einer Umfrage teilnehmen oder nicht. Sind sie noch nicht urteilsfähig, muss eine Erlaubnis der Erziehungsberechtigten eingeholt werden.

Freiwilligkeit: Die Teilnahme an einer Umfrage ist grundsätzlich freiwillig. Darauf muss auf der Umfrage explizit hingewiesen werden. Wird die Umfrage im Klassenverband ausgefüllt, müssen die Lehrperson die Schülerinnen und Schüler nochmals darauf hinweisen, dass keine Pflicht zur Teilnahme an der Umfrage besteht. Ebenfalls ist auf Diskretion zu achten.

Inhalt: Der Zweck und Inhalt muss einem öffentlichen Interesse entsprechen und darf nicht zu kommerziellen Zwecken erfolgen. Bei heiklem oder umstrittenem Inhalt sollten zusätzliche Abklärungen erfolgen. Heikel sind grundsätzlich alle Themen, die die Intimsphäre (z.B. Sexualität oder Religion) betreffen. Folgende Massnahmen können zusätzlich getroffen werden: Einbezug Lehrerkonvent, Gutachten Ethikkommission, Einholung Erlaubnis der Erziehungsberechtigten, Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Bei Unsicherheit ist die zuständige Dienststelle bzw. das Generalsekretariat unbedingt zur Entscheidungsfindung mit einzubeziehen.

3. Adressauskünfte

Grundsätzlich besteht **kein Anspruch auf Adressauskunft**.

Bei Anfragen betreffend Werbematerial sowie bei religiösem oder ideologischem Informationsmaterial erfolgt grundsätzlich keine Adressauskunft.

Bei sonstigen Anfragen betreffend Informationsmaterial ist zu prüfen, ob es sich dabei um die Verbreitung von ideellen Informationen eines verlässlichen Absenders handelt. Unter ideelle Informationen fallen z.B. Broschüren zur Prävention, sexuellen Aufklärung, Gesundheitsförderung, Berufsbildung etc. In diesem Falle ist eine beschränkte Adressauskunft zulässig, wenn entsprechende Ressourcen vorhanden sind. Die Beschränkung in der Auskunftserteilung bezieht sich darauf, dass nur öffentlich zugängliche Adressen weiter gegeben werden dürfen, beispielsweise solche, die auf dem Internet ebenfalls recherchiert werden können und damit grundsätzlich zugänglich sind. Werden solche Adressen in zusammengestellter Form weiter gegeben, ist vom Empfänger einzufordern, dass die Adressen ausschliesslich für den angegebenen Zweck verwendet und danach wieder gelöscht werden. Eine Weitergabe an Dritte ist ausdrücklich auszuschliessen.

4. Anhang

Mustertext für Datenschutzbestimmungen im Vertrag / Leistungsauftrag zwischen Behörden [Auftraggeber] und beauftragtem Privaten [Beauftragter]

1. Geltung und Auslegung

Diese Bestimmungen gelten unter Vorbehalt des Bundesgesetzes über den Datenschutz, der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz sowie der besonderen Datenschutz- und Geheimhaltungsbestimmungen in kantonalem und eidgenössischem Recht. Die Auslegung dieser Bestimmungen richtet sich nach dem basellandschaftlichen Gesetz vom 10. Februar 2011 über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) sowie der Verordnung vom 4. Dezember 2012 über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzverordnung, IDV).

2. Bearbeiten von Personendaten

[Der Beauftragte] bearbeitet im Rahmen des oben *[oder im Leistungsvertrag]* umschriebenen Auftrags Personendaten ausschliesslich zur Erfüllung eben dieses Auftrags.

3. Erhebung von Personendaten

Erhebt *[der Beauftragte]* Personendaten, so sind den betroffenen Personen auf Wunsch Rechtsgrundlage, Auftragsverhältnis und Zweck der Bearbeitung bekanntzugeben. Werden Personendaten systematisch, namentlich mit Fragebogen, erhoben, so müssen den betroffenen Personen Rechtsgrundlage, Auftragsverhältnis und Zweck der Bearbeitung bekanntgegeben werden.

4. Mitarbeiter

[Der Beauftragte] verpflichtet sich, nur Personen zur Ausführung des Auftrages einzusetzen, welche sich vorgängig durch Unterzeichnung des beiliegenden "Datenschutz-Revers für Angestellte" zur Einhaltung der erforderlichen Datenschutzmassnahmen verpflichtet haben, und verpflichtet sich weiter, durch geeignete Massnahmen (wie Personalauswahl, Aufsicht, Instruktion usw.) dafür zu sorgen, dass die im "Datenschutz-Revers für Angestellte" und in diesen Bestimmungen enthaltenen Verpflichtungen - auch über die Laufzeit des Vertrages hinaus - eingehalten werden.

5. Beizug von Dritten

Zieht *[der Beauftragte]* bei der Bearbeitung von Personendaten einen Dritten bei, hat er *[den Auftraggeber]* davon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Zur Bearbeitung von Personendaten aus der Intimsphäre darf ein Dritter nur beigezogen werden, wenn *[der Auftraggeber]* schriftlich zugestimmt hat. *[Der Beauftragte]* darf einen Dritten nur beiziehen, wenn dieser sich zur Einhaltung dieser Bestimmungen verpflichtet.

6. Bekanntgabe von Personendaten

[Der Beauftragte] gibt Personendaten nur mit Einverständnis *[des Auftraggebers]* oder der betroffenen Person an Dritte bekannt. Verlangt eine andere Behörde oder eine nicht betroffene Drittperson die Bekanntgabe von Personendaten, leitet er das Begehren an *[den Auftraggeber]* weiter.

7. Recht auf Auskunft und Einsicht

[Der Beauftragte] gibt jeder Person auf Verlangen Auskunft, welche Daten über sie bearbeitet werden. Die um Auskunft ersuchende Person hat sich über ihre Identität auszuweisen. Die Auskunft wird in allgemeinverständlicher Form und auf Verlangen schriftlich erteilt. Jede Person erhält auf Verlangen Einsicht in ihre Daten.

8. Einschränkung des Rechts auf Auskunft und Einsicht

Auskunft und Einsicht dürfen nur eingeschränkt oder verweigert werden, wenn es (a) wegen überwiegender öffentlicher Interessen oder überwiegender Interessen einer Drittperson erforderlich ist oder (b) wegen der Interessen der um Auskunft ersuchenden Person erforderlich ist und sofern es sich um Personendaten in Krankengeschichten und Handakten des medizinischen und sozialen Bereichs sowie des Straf- und Massnahmevollzugs handelt.

9. Berichtigung

Jede Person kann bezüglich ihrer eigenen Daten von *[dem Beauftragten]* verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt oder ergänzt werden. Bestreitet *[der Beauftragte]* die Unrichtigkeit, so hat er die Richtigkeit der Personendaten zu beweisen. Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Personendaten bewiesen werden, insbesondere von solchen, die eine Wertung des menschlichen Verhaltens enthalten, kann die betroffene Person die Aufnahme einer Gegendarstellung verlangen.

10. Unterlassungs-, Beseitigungs- und Feststellungsanspruch

Jede Person kann bezüglich ihrer eigenen Daten von *[dem Beauftragten]* verlangen, dass (a) ein widerrechtliches Bearbeiten von Personendaten unterlassen wird, (b) die Folgen eines widerrechtlichen Bearbeitens beseitigt werden, (c) die Widerrechtlichkeit einer Bearbeitung schriftlich festgestellt wird. Zivilrechtliche Ansprüche der betroffenen Person bleiben vorbehalten.

11. Datensicherung

[Der Beauftragte] sorgt für die Sicherung der Personendaten vor Verlust, Entwendung, unbefugter Bearbeitung und Kenntnisnahme, insbesondere auch bei der Übermittlung von Personendaten. Die Sicherung ist dem Stand der Technik und den betrieblichen Möglichkeiten entsprechend durch organisatorische und technische Massnahmen zu gewährleisten. *[Der Beauftragte]* erstellt ein Datensicherheitskonzept.

12. Archivierung und Vernichtung

Werden Personendaten zur Erfüllung des Auftrags nicht mehr regelmässig benötigt, hat *[der Beauftragte]* sie dem *[Auftraggeber]* zu übergeben, damit dieser seinerseits die Personendaten dem zuständigen öffentlichen Archiv anbieten bzw. diese gemäss § 15 IDG vernichten kann. Nach Beendigung des Auftrags werden die im Rahmen des Auftrags bearbeiteten Personendaten nach Absprache mit *[dem Auftraggeber]* von *[der Beauftragte]* entweder vernichtet oder unter Vernichtung aller verbleibenden Kopien an *[den Auftraggeber]* übergeben.

13. Aufsicht

Die Aufsicht über die Personendaten liegt bei den kantonalen Datenschutzbeauftragten unter Vorbehalt des eidgenössischen Datenschutzrechts. Die Datenschutzbeauftragten beraten *[den Auftraggeber]* und *[den Beauftragten]* in Fragen des Datenschutzes. Sie überwachen die Einhaltung dieser Bestimmung und können dazu *[beim Beauftragten]* jederzeit Auskunft verlangen, Einsicht in die geführten Personendaten nehmen und Besichtigungen vornehmen.

14. Sanktionen

Für den Fall, dass *[der Beauftragte]* seine Pflichten nach den obigen Datenschutzbestimmungen fahrlässig oder vorsätzlich verletzt oder dass für *[den Beauftragten]* tätige Personen ihre im "Datenschutz-Revers für Angestellte" enthaltenen Verpflichtungen fahrlässig oder vorsätzlich verletzen, hat *[der Beauftragte]* eine Konventionalstrafe in der Höhe von [Fr. X'000.-, vgl. dazu oben] zu bezahlen, ohne sich oder die für ihn tätigen Personen dadurch von der weiteren Erfüllung der Datenschutzverpflichtungen zu befreien. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche *[des Auftraggebers]* oder Dritter wird ausdrücklich vorbehalten.

15. Strafbestimmungen

Gemäss § 49 Abs. 1 IDG wird mit Busse bestraft, wer als beauftragte Drittperson gemäss § 7 IDG ohne ausdrückliche Ermächtigung des auftraggebenden öffentlichen Organs Personendaten vorsätzlich oder fahrlässig für sich oder andere verwendet oder anderen bekannt gibt. Ausserdem wird gemäss § 49 Abs. 2 IDG mit Busse bestraft, wer Personendaten, die sie oder er von einem öffentlichen Organ zum Bearbeiten für einen nicht personenbezogenen Zweck erhalten hat, entgegen der Verpflichtung gemäss § 20 Abs. 3 IDG vorsätzlich oder fahrlässig an Dritte weiter gibt.

(Quelle: www.baselland.ch/filadmin/baselland/files/docs/jpd/ds/prak/prak-016.pdf [nicht aktualisiert])